

Vertrag

Zwischen

dem Wartburgkreis
vertreten durch den Landrat
Herrn Reinhard Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

- Auftraggeber-

und

der Personennahverkehrsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn James R. Dürrschmid
Hersfelderstr. 4
36433 Bad Salzungen

- Auftragnehmer -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der Beförderung von Kindergarten- und Schulkindern durch den Auftragnehmer.

(2) Der Umfang der Beförderung ergibt sich aus den beigefügten Anlagen:

- Aufstellung der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder zur Beförderung in die integrative Einrichtung,
- Schülerliste Staatliche Schulen und
- Schülerliste Privatschulen

die jährlich zum 1. August seitens des Auftraggebers aktualisiert und damit Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Beförderung der Kinder erfolgt in Kleinbussen. Dabei werden der Grad der Behinderung, das Alter und der Wohnort der Kinder besonders berücksichtigt.

(2) Die Beförderungspflicht besteht für die Schulkinder an allen Unterrichtstagen und für die Kindergartenkinder an allen Öffnungstagen der integrativen Tagesstätten.

(3) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen:

- dem "Anforderungskatalog für Kleinomnibusse" (VkBI 10/92 sowie den Richtlinien des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes) entsprechen.
- die Anforderungen für eine Genehmigung für die Beförderung nach § 47 oder § 49 PBefG erfüllen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- nur Fahrpersonal einzusetzen, welches eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 15 StVZO besitzt und für die Schülerbeförderung geeignet ist,
- für die eingesetzten Fahrzeuge eine ausreichende Personen-Haftpflicht- und Gepäckversicherung abzuschließen.

(5) Bei Ausfall eines Fahrzeuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

(6) Der Auftragnehmer erstellt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Schuljahresfahrplan. Er berechnet auf Basis dieses Fahrplanes die voraussichtlich im Schuljahr entstehenden Kosten für den Auftraggeber jeweils getrennt nach den unter § 4 Abs. 2 genannten Bereichen und teilt diese bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres den dort genannten Ämtern mit.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Fahrplanänderungen im Benehmen mit dem Auftragnehmer im laufenden Schuljahr zu veranlassen. Das gilt auch für kurzfristige und vorübergehende Änderungen.

(2) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vergütung nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer eine Vergütung. Es werden folgende Preise berechnet:

bis zum 31.12.2008

0,59 €/km bei der Beförderung in Kleinbussen und
0,84 €/km bei der Beförderung in Spezialfahrzeugen,

ab dem 1.1.2009

0,64 €/km bei der Beförderung in Kleinbussen und
0,89 €/km bei der Beförderung in Spezialfahrzeugen,

ab dem Schuljahreswechsel 2009/2010

0,69 €/km bei der Beförderung in Kleinbussen und
0,94 €/km bei der Beförderung in Spezialfahrzeugen,

Zu den genannten Preisen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

(2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt mittels detaillierter und prüffähiger Jahresabrechnung jeweils zum 31.07. eines Jahres. Sie ist vom Auftragnehmer bis zum 15.11. eines jeden Jahres wie folgt untergliedert für

- a) die Beförderung von Schulkindern an staatliche Schulen an das Amt für Regionalentwicklung
- b) die Beförderung von Schulkindern an Schulen in freier Trägerschaft an das Amt für Regionalentwicklung
- c) die Beförderung von Kindern in integrative Tagesstätten an das Sozialamt vorzulegen.

(3) An Unterrichtstagen werden die Kosten je Tour zu gleichen Anteilen auf die jeweils für die Tour angemeldeten Kinder aufgeteilt. Während der Schulferien werden für die Kindergartenkinder separate Touren, die nach Möglichkeit auszulasten sind, festgelegt. Maßgeblich für die Kostenaufteilung (mit Ausnahme der Ferienzeiten) ist die tatsächliche Zusammensetzung der Touren.

§ 5 Abschläge

(1) Auf die in § 4 Abs. 2 genannte Gesamtabrechnung werden monatlich Abschläge gezahlt. Die Abschlagsrechnungen sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats, getrennt an die in § 4 Abs. 2 genannten Ämter des Auftraggebers zu senden. Jeder Abschlagsrechnung ist vom Auftragnehmer eine Aufstellung der nicht beförderten Schulkinder, der beförderten Kindergartenkinder, der im jeweiligen Monat zusätzlich beförderten Kinder, der Ausgleichskilometer und der Eigenanteile anderer Träger beizufügen. Die Abschlagsrechnungen sind monatlich vom Auftraggeber zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt bis zum 10. Arbeitstag nach Eingang im Landratsamt per Mail auf folgende Mailadresse:
png.technologie@gmx.de

(2) Die Höhe der Abschläge beträgt für die Schulkinder monatlich ein Zwölftel der voraussichtlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 6.
Für die Kindergartenkinder ist je am 1. August angemeldetem Kind ein pauschaler Kostensatz pro Beförderungstag als Abschlagsbetrag zu vereinbaren, der für die Zeit bis zum 31.7. des Folgejahres gültig ist. Dieser pauschale Kostensatz wird getrennt für die integrativen Kindertagesstätten Bad Salzungen und Vacha festgelegt. Er wird auch für Kinder gezahlt, die innerhalb des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abschlagszahlungen geleistet werden, hinzukommen. Er wird nicht geändert, wenn die Betreuung von Kindern in der integrativen Kindertagesstätte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet wird.

(3) Bei wesentlichen Änderungen (10% der Gesamtleistung nach § 3 Abs.3) kann von beiden Vertragsparteien eine Anpassung der Abschlagszahlung nach Abs. 2 verlangt werden.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vertragsdurchführung beginnt am 1.08.2008 und endet am 31.07.2009. Sollte bis drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres keine Kündigung erfolgen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

(2) Aus wichtigem Grund ist eine fristlose Kündigung zulässig.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- grobe Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die gesetzlichen und vertraglichen Sicherheitsbestimmungen
- dauerhafte Einstellung der Beförderung.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich vereinbart.

§ 8 Aufhebung bisheriger Regelungen

Der Vertrag vom 31.8.2006 tritt mit Ablauf des 31.7.2008 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 6.8.08

Auftraggeber:

Reinhard Krebs
Landrat


Krauser
Erster Kreisbeigeordneter

Auftragnehmer:

James R. Dürrschmid
Geschäftsführer

PNG Personennahverkehrsgesellschaft
Bad Salzungen mbH
Hersfelder Straße 4

36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 8 77 00 · Fax 62 24 70